

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 15. Mai 2020

Die Stadt Pegnitz erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019, GVBl. S. 373), folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 24 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) den Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - b) den Verkehrsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
 - c) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus drei ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.
- (2) ¹Den Vorsitz im Finanzausschuss und im Verkehrsausschuss führt der erste Bürgermeister. ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied.
- (3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im Übrigen beschließen sie an Stelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse).
- (4) Der Stadtrat bestellt weiter gemäß Art. 88 Abs. 2 GO für die Eigenbetriebe Abwasserwerk und Freizeitpark/Windpark jeweils einen Werkausschuss.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse.
- (2) ¹Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 60,00 €, Fraktionsvorsitzende erhalten das Doppelte, stellvertretende Fraktionsvorsitzende das Ein- einhalbfache.
²Darüber hinaus erhalten sie für die Teilnahme an
 - a) Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse,
 - b) Sitzungen von Kommissionen, die der Stadtrat vorübergehend für besondere Zwecke bildet, und Verbänden und Vereinen, in die der Stadtrat Vertreter entsendet,
 - c) Fraktionssitzungen, die ordentlichen und außerordentlichen Stadtratssitzungen vorausgehen, darüber hinaus für höchstens fünf weitere Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € (35,00 €).
- (3) ¹Jede Fraktion erhält als jährliche Fraktionspauschale einen Sockelbetrag in Höhe von 300,00 € zuzüglich 20,00 € pro Fraktionsmitglied; eine Fraktion besteht aus mindestens drei Mitgliedern (Fraktionsstatus). ²Parteien und Wählergruppen, die Fraktionsstärke nicht erreichen, erhalten einen Sockelbetrag in Höhe von 75,00 € zuzüglich 20,00 € pro Mitglied.
- (4) ¹Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls. ²Die Ersatzleistung wird nur auf Antrag gewährt.
- (5) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (6) Die Absätze 2 bis 4 gelten für Ortssprecher entsprechend.

§ 4

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5

Weitere Bürgermeister

Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6
Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 13. Juni 2014 außer Kraft.

Pegnitz, 15. Mai 2020

Wolfgang Nierhoff
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde im Amtsblatt der Stadt Pegnitz, 205. Ausgabe vom 05.06.2020, bekanntgemacht.